

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2021/248**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	29.11.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	16.12.2021	Beschlussfassung			

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Biberach 2011 - 2015 einschließlich der Eigenbetriebe

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO vom Ergebnis und dem Abschluss der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Biberach an der Riß 2011 - 2015 einschließlich der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" 2011 – 2015 und "Wohnungswirtschaft" 2011 – 2015 Kenntnis.

Abweichend von den Festlegungen im Bilanzierungsleitfaden soll die Verwaltung weiterhin an der periodengerechten Abgrenzung der Umlagen festhalten und die Verbuchung wie bisher vornehmen.

II. Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungsführung der Stadt Biberach in den Haushaltsjahren 2011 - 2015 sowie der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" in den Jahren 2011 – 2015 und "Wohnungswirtschaft" in den Jahren 2011 – 2015 geprüft. Die Prüfung ist in der Zeit vom 20.06.2017 bis 10.08.2017 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt worden. Die allgemeine Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden. Die Bauausgaben waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Der Leiter der Verwaltung ist am 22.09.2017 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Von einer förmlichen Schlussbesprechung unter Beteiligung von Vertretern der Fraktionen und des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde wurde von Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt abgesehen, da die Feststellungen insgesamt nicht von besonderer Bedeutung waren.

Der Prüfungsbericht ist am 20.04.2018 bei der Verwaltung eingegangen. Die Verwaltung wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt aufgefordert, zu den Prüfungsfeststellungen, soweit erforderlich, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist am 16.10.2018 der Gemeindeprüfungsanstalt

Stuttgart zugesandt worden. Der Gemeinderat wurde bereits mit Drucksache Nr. 2018/271 vom 20.12.2018 über die wesentlichen Ergebnisse der Finanzprüfung informiert.

Mit Erlass vom 23.09.2021 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde, dass die überörtliche Prüfung der Stadt Biberach an der Riß in den Haushaltsjahren 2011 - 2015 sowie der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" 2011 - 2015 und "Wohnungswirtschaft" 2011 - 2015 abgeschlossen ist und die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 19.04.2018 getroffenen Feststellungen aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können, **mit Ausnahme der Feststellung der Randnummer 23.**

Auszug aus dem GPA-Bericht vom 19.04.2018 – Randnummer A 23:

A 23: Nach Ablauf des Haushaltsjahres sind im Zusammenhang mit der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage und FAG-Umlage weiterhin noch Soll- und Ist-Buchungen im VwH erfolgt, die im laufenden Haushaltsjahr abzubilden gewesen wären (s. § 42 Abs. 1 GemHVO und Rdnr. 32 des GPA-Prüfungsberichts vom 29.10.2012). Im Übrigen wird im Blick auf die Umstellung auf die Kommunale Doppik auf Ziffer 2.2.2.1 der 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung vom Juni 2017 hingewiesen, wonach die Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen nach dem Datum des zugrundeliegenden Bescheides erfolgt.

Das Regierungspräsidium Tübingen erläutert, dass es keinen Interpretationsspielraum für die Umsetzung der in der 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung festgelegten Vorgehensweise gebe (s. Anlage 1).

Zu Randnummer 23 ist festzuhalten, dass dies ein Widerspruch zur periodengerechten Abgrenzung in der Doppik darstellt und die Umsetzung der Buchung der Steuern und Umlagen nach dem Datum des zugrundeliegenden Bescheides in Biberach zu nicht unerheblichen Verwerfungen im Ergebnis führen würde. In Biberach kommt es immer wieder vor, dass Vorauszahlungen im 4. Quartal eines Jahres in größerem Umfang herauf- oder herabgesetzt werden. Die Gewerbesteuerumlage im 4. Quartal berücksichtigt solche Verschiebungen aber nicht mehr. Diese fließen erst über die Abrechnung im Februar des Folgejahres ein und führen dann zu entsprechenden Nachzahlungen oder Erstattungen. Diese wurden bisher von der Kämmerei auch schon in der Kameralistik periodengerecht abgegrenzt und dem Jahr zugeordnet, in dem diese entstanden sind, um Verwerfungen zwischen den Haushaltsjahren zu vermeiden. Darüber hinaus ist ein Leitfaden kein Gesetz, sondern bietet eine Hilfestellung im Umgang mit der Doppik bzw. Bilanzierung.

Die Umsetzung der Forderung des Regierungspräsidiums würde Verschiebungen zwischen den Jahren zur Folge haben, sowohl positiv als auch negativ, was eine zuverlässige Planung kaum mehr möglich macht, eine Abstimmung erschwert und völlig unnötig Abweichungen produziert. In unserer Stellungnahme haben wir auf diese Verwerfungen ausführlich hingewiesen.

Die Verwaltung beabsichtigt weiterhin, an der periodengerechte Abgrenzung der Umlagen festzuhalten und die Verbuchung wie bisher vorzunehmen. Sollte der Gemeinderat dieses Vorgehen nicht teilen, bitten wir um entsprechende Signale.

Werner

Leonhardt

Anlagen

Abschlussbericht RP Tübingen 23.09.2021
Auszug aus dem GPA-Bericht (Seite 9 - 14)